

Erhard Denninger

Die Zukunft des Rechts

119

Auch die Umkehrung: »Global Village and Local Law« ist nicht nur ein Wortspiel, sondern macht Sinn. Zu beiden Fassungen hier einige wenige Anmerkungen des Verfassungsjuristen.

Die *Grobdiagnose* ist im wesentlichen zutreffend gestellt und wird als solche von vielen geteilt – bei allen Unterschieden hinsichtlich der zu ziehenden Konsequenzen. In Anlehnung an ein schon älteres Habermas-Wort kann man sagen: Wir leben im Zeitalter der *Großen Unübersichtlichkeit*, obwohl (und weil!) der Planet immer kleiner, die Beobachtungs- und Meßinstrumente immer feiner und genauer und viele Kausalitäten immer transparenter werden.

Zur Unübersichtlichkeit tragen die Gegensätze bei: Einerseits »genießen« und perfektionieren wir die Uniformierung der Technik- und Zivilisationsformen von der nichtverbalen Kommunikation über »Piktogramme« bis zu weltweit standardisierten Gebrauchsformen aller Art. Das Stichwort heißt »McDonaldisierung«.

Andererseits beobachten wir eine neue *Lust an der Vielfalt*,¹ die Betonung der regionalen und lokalen Besonderheiten, das Pochen ethnischer, kultureller oder religiöser Minderheiten oder Sub-Gesellschaften auf auch rechtliche Anerkennung ihrer spezifischen Merkmale und Bedürfnisse. In diesem Sinne regelt etwa die Verfassung des Landes Brandenburg (vom 20. 8. 1992) nicht nur die Bedürfnisse des Schülersports, des Seniorensports und des Behindertensports (Art. 35 VerfBrandenburg), sondern auch die Farben Blau, Rot, Weiß der Fahne der höchstens 50 000 Sorben im Spreewald. Small is beautiful!

Einerseits wird das Englische lingua franca, *andererseits* führt der »Universalismus der Differenz«² zur Herausbildung immer neuer Sprachen. Man schätzt, daß die Zahl der Sprachen auf der Welt sich innerhalb von 2000 bis 2500 Jahren verdoppelt. »Im Sprachen- und Identitätswirrwarr schlägt das babylonische Herz der Weltgesellschaft«.

Im Zeitalter globaler Vernetzung wird einerseits die Herrschaft über ein Territorium unwichtiger,³ andererseits gewinnt der *Ort*, das Lokale an Bedeutung. R. Robertson⁴ (nach Beck, 53) faßt diesen Befund in das Wortungetüm der »*Glokalisierung*«. Die allgegenwärtigen Massenmedien liefern diese Paradoxie in virtueller Realität frei Haus, als eine »neue technologisch-symbolische Erfahrungseinheit von Globalität und Intimität mit ihrer unüberbietbaren Künstlichkeit bei absoluter Direktheit«.⁵

Auf diesem Hintergrund großer »Unübersichtlichkeit« und im Bewußtsein großer kognitiver *Unsicherheit* frage ich nach der *Zukunft des Rechts*, genauer: nach den Chancen der *Selbststeuerung einer demokratisch verfaßten Gesellschaft durch Recht*. Losgelöst von und quer zu der sterilen Konfrontation von universalistischem Liberalismus und einem wie auch immer akzentuierten Kommunitarismus – die Dichotomie wird durch das Oxymoron eines »liberalen Kommunitarismus« à la W. Brugger⁶ nicht überwunden – möchte ich das Problem unter drei dynamischen Aspekten ausdifferenzieren.

1. Was meint der zum Buchtitel avancierte Slogan »Abschied vom Nationalstaat«?

1 E. Denninger, Menschenrechte und Grundgesetz, 1994, S. 38.

2 U. Beck, (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998, Einleitung, S. 59, auch zum folgenden Zitat.

3 J.- M. Guéhenno, Das Ende der Demokratie, 1994, S. 26.

4 R. Robertson, Globalization. Social Theory and Global Culture, London 1993.

5 Beck (Fn. 2), S. 56.

6 W. Brugger, Kommunitarismus als Verfassungstheorie des Grundgesetzes, AöR 123 (1998), 337 ff., 358 ff. Vgl. auch *denselben*, Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechte, 1997.

2. Was bedeutet der Abschied von Wissenschaft als einem gesicherten, allgemein anerkannten Bestand von Wissen?
3. Was bedeutet der Abschied des Individuums aus seiner Rolle als abstraktes Rechts-subjekt und Rechts-Willenszentrum gegenüber dem abstrakten Rechtssubjekt »Staat«?

Alle drei Fragezeichen können hier nicht aufgelöst, sondern nur mit einigen weiteren Fragezeichen thesenhaft illustriert werden.

Zu 1.: Nachdem Martin Albrow die Abschieds-Literatur (vgl. R. Voigt, Abschied vom Recht?, 1983; P. Saladin, Wozu noch Staaten?, 1995) um ein weiteres Exemplar ganz ohne Fragezeichen bereichert hat⁷ (Titel der englischen Originalausgabe 1996: *The Global Age. State and Society Beyond Modernity*), sucht auch der Staatsrechtler nach einem passenden »Abschiedswort«. Da bieten sich Phänomene, vielleicht auch als Entwicklungs-Indikatoren, in beiden Richtungen an: Nach außen als *Supranationalisierung* und *Internationalisierung*, nach innen als »Entstaatlichung«, als formelle oder materielle *Privatisierung*. Man mag sie deuten als Auflösung oder Auszehrung der nationalstaatlichen Souveränität, als (freilich noch recht bescheidene) »Entterritorialisierung« von Herrschaft und Recht, wenn man an die Grenzlockerungen des Schengener Abkommens denkt oder an das Ende der klassisch-völkerrechtlichen Impermeabilität des staatlichen Hoheitsgebietes gegenüber friedenserhaltenden oder humanitären Interventionen. Der Schutz von Minderheiten und international garantierten *Menschenrechten* scheint dringlicher, spektakulärer, freilich nicht effektiver zu werden als der Schutz »nur« staatlich garantierter *Grundrechte*. »Boat people« in aller Welt liefern nicht nur unfreiwillig dramatische Fernsehbilder, sie rühren zugleich das Gewissen an, das Gefühl der Ohnmacht zu eigener Hilfeleistung, zugleich mit dem Gefühl der Zufriedenheit, satt im Warmen zu sitzen.

Der Vorgang der Europäischen Integration, von einem skeptischen Bundesverfassungsgericht doch immerhin als ein dynamischer Verbund »*souverän bleibender Staaten*«⁸ qualifiziert, weist manche historische Parallele zum Vorgang der deutschen Reichsgründung von 1867 bis 1871 auf. Damals wie heute verloren die Mitgliedsstaaten große Teile ihrer Hoheitsrechte an den zu gründenden »ewigen Bund«, an die größere, stärkere Einheit. Mehr noch: Während die Europäische Union auf einem auf unbegrenzte Zeit (Art. Q EUV) geschlossenen Vertrag beruht, dessen »Herren«, zu denen Deutschland zählt, ihn notfalls auch wieder aufheben können, jedenfalls nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 190), verstand sich die Fusion von 1871 als »ewig«; ein Austrittsrecht war nicht vorgesehen. Dennoch hielt sich der Abschiedsschmerz der Preußen, Sachsen, Württemberger, Bayern usw. über den Teilverlust ihrer Souveränität in Grenzen. Gewiß, »Deutschland« war den Preußen, Sachsen usw. weniger fremd als »Europa« den Deutschen, Dänen, Franzosen, Briten usw. und sei es nur aufgrund der gemeinsamen Sprache. Liegt der entscheidende Unterschied nur darin, daß man damals gerade die »Nation« und den »Nationalstaat« erst erstrebte, die man heute glaubt, aufgeben zu sollen?

Mir scheint, die Differenz liegt tiefer; die Veränderungen im politischen Bewußtsein sind wesentlich einschneidender und werden als solche bewußt erlebt oder »erfüht«:

Es ist das Ende des Staates als das große Ich, als der Übervater, der Homo magnus, der Leviathan; man erinnere sich möglichst genau des Frontispiz' von 1651 in Hobbes' epochalem Werk. Es ist aber auch das Ende der anderen »Großen Erzählungen«, der geschichtsmächtigen Mythen von »Nation«, »Volk«, »Klasse« und »Kirche«. Das

⁷ M. Albrow, Abschied vom Nationalstaat, 1998.

⁸ BVerfGE 89, 155, 186.

Ende dieser Groß-Personen – sie wurden ja stets, von Sieyès, Hegel und Marx bis zu Carl Schmitt, Rudolf Smend und dem Bundesverfassungsgericht als handlungsfähige Gestalten gedacht (von J. C. Bluntschli noch 1875 (Allgem. Staatslehre) sogar als mit Geschlecht begabt: der Staat als Mann, die Kirche als Frau, mit geschlechtsspezifischen Tugenden)⁹ – bedeutet nicht nur das Ende jeweils einer *kollektiven Identität*, sondern auch den Verlust eines Stückes von individueller Identität.

Deshalb ist es nur zu verständlich, wenn etwa Habermas bei der Frage nach der Europäischen Union als der »ersten Gestalt einer postnationalen Demokratie«¹⁰ sogleich auch die Frage anschließt, ob transnationale politische Gemeinschaften (wieder) eine legitimierende kollektive Identität ausbilden können (136). Meine als These gefaßte Gegenfrage lautet: Wir müssen lernen, ohne »Große Erzählungen«, ohne ein großes Über-Ich und ohne solche »Kollektive Identität« zu leben. Die demokratietheoretischen Konsequenzen solcher Neuorientierung können hier nicht einmal andeutungsweise skizziert werden. Sie gehen ein wenig in die Richtung, die das von Iris Marion Young entwickelte Konzept einer »communicative democracy« einschlägt.¹¹ Ein Merkmal ist der Verzicht auf ein für alle gleich und gleich verbindlich bestimmtes *inhaltliches Gemeinwohlideal*. Ob ein »prozedural« zu begreifender »Verfassungspatriotismus« in den Konfliktzonen einer multikulturellen Gesellschaft weiterzuhelfen vermag, wäre erst noch zu prüfen. Plakat-Sätze wie »Das Ende der Nation bringt den Tod der Politik mit sich«¹² sind jedenfalls kaum noch als Appetitanreger brauchbar.

Zu 2.: Der Abschied von gesicherten, allgemein anerkannten, institutionell verwalteten, in den einschlägigen Rechtsdisziplinen vom Umwelt- bis zum Handwerks-, Gesellschafts-, Medizin- oder Juristenausbildungsrecht *dogmatisierten Wissensbeständen* ist bisher weder in seinen theoretischen noch in seinen politischen Konsequenzen noch in seinen Wechselwirkungen mit der zu 1. genannten Bewußtseinsveränderung ausreichend beschrieben worden. Dabei dürfte der Ausgangsbefund weitgehend unstrittig sein: Rasche Obsoleszenz des Wissens, Explosion des Nichtwissens, d.h.: Der Bewußtseinshorizont des Nichtwissens wächst schneller als der Wissenshorizont; ferner: neue Formen der Verschränkung von Wissens- und Wissenschaftsentwicklung mit Machtstrukturen, auch bedingt durch neue Kommunikationsstrukturen.¹³

U. Beck's Formel von der »fabrizierten Unsicherheit« trifft wesentliche Züge der Situation.¹⁴

Was aber folgt daraus z. B. für den Begriff des »allgemeinen Gesetzes«, dem wir alle gehorsam sein sollen und das unser aller Bestes »will«? Welche Konsequenzen ergeben sich für die Gesetzesmacher, für Parlamentarismus und demokratische Repräsentation, auch ganz abgesehen von expertokratischen Normfabriken wie der Kommission in Brüssel mit ihren ganzen nationalen Lobby-Zulieferbetrieben? Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland hat sich jahrzehntelang mit einem wissenschaftstheoretisch anspruchslosen Modell *gruppenpluralistisch zusammengesetzter Räte, Beiräte oder Kommissionen* begnügt, von der Zentralen Kommission für Bio-

9 J. C. Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl. 1875, S. 23 f.

10 J. Habermas, Die postnationale Konstellation, 1998, S. 135.

11 I. M. Young, Communication and the Other: Beyond Deliberative Democracy, in: S. Benhabib (Hrsg.), Democracy and Difference, 1996, S. 120 ff.

12 Guéhenno (Fn. 3), S. 39.

13 Vgl. dazu J.-F. Lyotard, Das postmoderne Wissen, 1986; P. Bourdieu, Vom Gebrauch der Wissenschaft, 1998; E. Denninger, Technologische Rationalität, ethische Verantwortung und postmodernes Recht, in: KritV 1992, 123 ff.

14 U. Beck, Neonationalismus oder das Europa der Individuen, in: Beck/Beck-Gernsheim (Hrsg.), Riskante Freiheiten, 1994, S. 469.

logische Sicherheit, § 4 GenTG, (oder Reaktorsicherheit oder irgendeine andere »Sicherheit«), über die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte (§ 9 GjSM) bis zu Rundfunkräten, Denkmalräten und Sachverständigenräten aller Art. Hinzutreten »Ethik-Kommissionen« dort, wo »Wissen« aufhört, wo man nicht mehr weiter weiß. Weisheit und Arbeit all dieser Weisen in allen Ehren, aber wenn die Idee eines für alle verbindlichen inhaltlichen Gemeinwohles nicht mehr trägt, wird der Verbindlichkeitsanspruch der »Gruppenvertreter« brüchig. Die »Repräsentanten« repräsentieren nichts anderes mehr als ihr Eigeninteresse, als das von ihrer Gruppe beanspruchte Stück Macht. Da ist es nur konsequent, wenn Pierre Bourdieu die Wissenschaftler zur Offensive auffordert, sie sollten sich selbst aktiv beteiligen »an der Bestimmung dessen, was gesellschaftliches Anliegen sein soll«. ¹⁵ Damit ist nur das Problem bezeichnet, noch keine Lösung. Wenn es zutrifft, daß man keine Gelehrten, Techniker und Apparate kauft, »um die Wahrheit zu erfahren, sondern um die Macht zu erweitern« ¹⁶, und wenn sich damit das Modell des gruppenpluralistischen Sachverständigen und »Gemeinwohl«-Prozesses ad absurdum führt, dann ist andererseits die aktive Politisierung der Wissenschaft nichts als schlechter und gefährlicher Platonismus. ¹⁷

Zu 3.: Die letzte Frage – Abschied vom Verständnis des Individuums als eines abstrakt rationalen Rechtszuordnungs- und Rechtswillens-Subjektes – ist die mikrotheoretische Entsprechung der makrotheoretischen ersten Frage. Hier wären komplexe Einzelprobleme wie die »Re-Ethisierung des Rechts und der Verfassung«, die Aufnahme materialer Staatsziele in die Verfassung, der normative Schutz von nationalen und nichtnationalen Minderheiten, das Verhältnis von Recht und Moral, die Rechtfertigung von Strafnormen im Zeitalter kultureller Vielfalt, die Bedeutung des »Selbstverständnis(ses) als Rechtskriterium« ¹⁸ (M. Morlok 1993) im Verhältnis zur unverzichtbaren Allgemeinheit des Gesetzes ¹⁹, und die Funktionserweiterung der Grundrechte über Abwehrrechte hinaus zu Teilhaberechten und Netz-Zugangsrechten zu diskutieren.

Vor allem aber werden, besonders in Deutschland mit seinen 7,3 Millionen ausländischer Mitbürger, zwei eng miteinander verzahnte Problemkomplexe die gesellschafts- und rechtspolitische Diskussion womöglich bis an die Zerreißgrenze bringen: die Menschenrechts-Frage, also die Frage der innerstaatlichen Umsetzung von international und supranational garantierten Menschenrechten, und zweitens die Frage des *Staatsbürgerrechts*, der Einbürgerung der in Deutschland lebenden Ausländer, der, wie man sagt und denkt: »Fremden«. Sicher ist dies ein europäisches Problem, das sich aber in Deutschland in besonderer Schärfe stellt. Es geht, um wiederum mit einer Habermas-Referenz zu schließen, um »Die Einbeziehung des Anderen«. ²⁰ Sie wird uns in Atem halten, bis weit ins nächste Jahrtausend hinein!

¹⁵ Bourdieu (Fn. 13), S. 65.

¹⁶ Lyotard (Fn. 13), S. 135.

¹⁷ In diesem Sinne verstehe ich die feine (Selbst-)Ironie I. Kant's, welche ihn die »Politikberatungs-Klausel« seines Entwurfs als *geheimen* Zusatzartikel »Zum Ewigen Frieden« fassen läßt. S. Definitivartikel zum Ewigen Frieden, Zweiter Zusatz.

¹⁸ M. Morlok, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993.

¹⁹ E. Denninger, Der Einzelne und das allgemeine Gesetz, KJ 1995, 425 ff.

²⁰ J. Habermas, Die Einbeziehung des Anderen, 1996.